



## **VDL-Stellungnahme zum GAP-Strategieplan der Bundesregierung**

26. Mai 2021

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL), der Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) sowie die Wirtschaftsvereinigung Deutsches Lammfleisch (WDL) stellen fest, dass die Schaf- und Ziegenhaltung wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen und modernen Landwirtschaft ist und bleiben muss. Die zahlreichen gesellschaftlichen Leistungen (u.a. Naturschutz, Biodiversität, Küstenschutz) der Schaf- und Ziegenhaltung, einschließlich des Angebotes von qualitativ hochwertigem und regionalem Lamm- und Ziegenfleisch, Schaf- und Ziegenmilch und deren Verarbeitungsprodukten sowie dem Rohstoff Schurwolle, wird in wenigen Jahren verloren gehen, wenn es nicht rasch gelingt, die Wirtschaftlichkeit dieser Branche zu verbessern. Der sehr geringe Selbstversorgungsgrad von deutlich unter 50% wird weiter sinken. Der massive Rückgang der Schafhaltung macht deutlich, dass die gesellschaftlichen Leistungen nicht ausreichend finanziell entlohnt werden. Die GAP 2023 muss so ausgestaltet werden, dass dieser Branche und den nachfolgenden Generationen verlässliche Perspektiven geboten werden.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu:

1. dem Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz–GAPDZG) Stand: Kabinettsbeschluss 13.04.2021
2. dem Entwurf eines Gesetzes zum Erlass von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und deren Kontrolle in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz –GAPInVeKoSG) Stand: Referentenentwurf des BMEL 04.03.2021
3. dem Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz–GAPKondG) Stand: Referentenentwurf des BMEL 04.03.2021

### **1. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz–GAPDZG) Stand: Kabinettsbeschluss 13.04.2021**

#### **§ 4 Einkommensgrundstützung**

- Die Schafhalter Deutschlands fordern eine starke Einkommensgrundstützung aus der 1. Säule. Verbunden mit einer gekoppelten Prämie für die Haltung von Schafen und Ziegen und gegebenenfalls nutzbaren Öko Regelungen führt dies zu einer starken Einkommenskomponente, die der Forderung nach einer gerechten Bezahlung der gesamtgesellschaftlich gewollten Umwelt-, Klima- und Tierschutzleistungen gerecht wird.

- Da die Einkommensgrundstützung auch weiterhin auf der Basis der förderfähigen Fläche gewährt wird, ist insbesondere für die Schafhalter die großzügig, nah am EU-Recht gelegene Definition von förderfähigem Grünland zu nutzen.

*EU-Definition (1307/2013): „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre lang nicht bearbeitet wurden; es kann auch andere Pflanzenarten wie Sträucher [...] oder Bäume umfassen, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Pflanzenarten wie Sträucher oder Bäume zur Erzeugung von Futtermitteln, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:*

*–Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen,*

*–Flächen, die abgeweidet werden können, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen.*

Die Kombination unterschiedlicher Nutzungen, d. h. landwirtschaftliche Nutzung von Deichen, Deponien, Photovoltaikanlagen, Truppenübungs-plätzen etc., darf diese Flächen nicht von der Förderfähigkeit ausschließen. Entscheidend für die Förderung sind die auf diesen Flächen angestrebten Ziele. Stehen diese mit gesellschaftlichen Anliegen im Einklang, ist die Bewirtschaftung dieser Flächen zu fördern.

### **§ 12 (1) Bestimmung des Begriffs Junglandwirt**

- Die *erstmalige* Niederlassung eines Betriebsleiters muss klarer definiert werden. Es darf nicht dazu führen, dass bereits registrierte (kleine) Tierhaltungen (in Tierseuchenkassen, Vet. Ämtern etc.) als Niederlassung zählen. In der Schaf- und Ziegenhaltung kommt es häufig vor, dass bereits Jugendliche großes Interesse an der Tierhaltung entwickeln und sich daher als Jungzüchter etc. eintragen lassen. Diese Jungzüchter übernehmen/ gründen erst später Betriebe. Sie dürfen nicht von einer zukünftigen Förderung als Junglandwirt ausgeschlossen werden.
- Die zusätzliche Etablierung einer Niederlassungsprämie/ Existenzgründungs-hilfe, unabhängig von der Flächenausstattung, wird ausdrücklich begrüßt.

### **§ 20 (1) Festlegung der Öko Regelungen**

Zu klärende Fragen und sich daraus ergebende Forderungen:

- Werden bei den Öko-Regelungen alle Flächen des Betriebes berücksichtigt oder nur die, die nach den entsprechenden Öko-Regelungen bewirtschaftet werden?
- Kann ein Betrieb mehrere Öko-Regelungen auf den gleichen Flächen beantragen und dafür jeweils eine Förderung erhalten?
- Wird bei der zukünftigen Beantragung der Öko-Regelungen die bisherige Nutzung/Bewirtschaftung berücksichtigt? Es darf nicht sein, dass ein Betrieb, die Förderung der Öko-Regelungen nicht beantragen kann, weil er schon vor 2023 einzelne Bedingungen, als freiwillige Leistung, erfüllt hat, z.B. ein Betrieb, der schon vor 2023 Blühstreifen angelegt hat, kann nach 2023 nicht mehr die Förderung der Öko-Regelung i.c. beantragen. Dies würden alle Betriebe vor den Kopf stoßen, die schon jetzt für die

Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen wirtschaften. Als Voraussetzung zur Förderung der Öko-Regelung darf nur der jeweilige Antragszeitraum eine Rolle spielen.

- Darf ein extensiver Schäfer, der Mutterschafprämie bekommt, nicht mehr eine Förderung für die Öko-Regelung extensives Grünland beantragen?
- Es sollte gewährleistet werden, dass die Flächen in den Öko Regelungen, auch durch betriebsfremde Nutztiere, beweidbar sind. Die Beweidung dieser Flächen widerspricht nicht den Zielen der EU für Klima und Umwelt und war auch unter unterschiedlichen Voraussetzungen auf Greeningflächen möglich. Schwerpunkt sind die freiwilligen Ökoleistungen, diese werden durch eine naturnahe Nutzung, z.B. durch Beweidung, nicht gefährdet.
- Die Öko Regelungen müssen mit einer Anreizkomponenten konzipiert sein und dürfen nicht zu Lasten bestehender, bewährter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule gehen. Ein Förderkonflikt, insbesondere mit Landschaftspflegeprogrammen, muss verhindert werden.
- Vorgeschlagen werden folgende weitere Maßnahmen für zusätzliche, freiwillige Gemeinwohlleistungen:
  - Förderung für grünlandbewirtschaftende Betriebe (über 75% Grünland an der Betriebsfläche).
  - Jungviehaufzucht/Lämmerproduktion auf der Weide: Die Weidehaltung entspricht den Forderungen der Gesellschaft, nach einer artgerechten Tierhaltung. Sie sichert auf den Standorten, die bedarfsgerechte Aufwüchse zulassen, eine kostensparende Produktion und verbessert das ganzjährige Lämmerangebot.

### **§ 23 Indikativ Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen**

- Der Umfang der Direktzahlungen beträgt ab 2023 4,9 Mrd. €. Davon 1% für die gekoppelte Prämie Schaf-/Ziege entspricht 44 Mio. €/Jahr, wenn die vorgesehene Umschichtung in die 2. Säule erfolgt, bleiben in 2027 42 Mio. € für die gekoppelten Zahlungen. Damit wird einer angestrebten, moderaten positiven Bestandentwicklung nicht Rechnung getragen. Die Auskömmlichkeit der Mittelzuweisung muss in der Evaluierung in 2024 geprüft werden und gegebenenfalls die Mittelausstattung erhöht wird.
    - Der erreichte Stundenlohn liegt gegenwärtig in vielen Schäfereien bei 6 € je Stunde. Den jährlich steigenden Kosten im Produktionsverfahren Schaf stehen stagnierende Preise für Lämmer und Wolle gegenüber. Aktuell ist Wolle nicht absetzbar.
    - Das Einkommensdefizit in den Schäfereien liegt bei ca. 100€/Mutterschaf, Bezugsbasis sind die Einkommensverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich.
    - Wir begrüßen die Einführung einer gekoppelten Weidetierprämie von mindestens 30€/Tier für Schaf- und Ziegenhalter. Die existenz-gefährdende, wirtschaftliche Lage des Betriebszweiges Schafhaltung konnte mit Einführung dieser Prämie etwas entlastet werden. Damit ist eine wichtige, wenn auch nicht die Einzige, jahrelange Forderung des Berufsstandes umgesetzt worden. Bei Maßnahmen der 1. Säule ist im Gegensatz zur 2. Säule eine Anreizkomponente möglich!
- Da die wirtschaftliche Situation unmittelbares Handeln erfordert, bleibt die Aufforderung an das BMEL bestehen, bereits für 2022 diese Förderung einzuführen und bis Ende Juli dieses Jahres dies bei der EU zu beantragen.

## **§ 24 Festlegungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen**

Mögliche Ausgestaltung der Prämiengewährung:

- Jährliche Antragstellung im Rahmen der Sammelantragstellung im Mai. Der Antragsteller **erklärt mit wie vielen förderfähigen Tieren er die gekoppelte Prämie beantragt.**
- Förderfähig sind alle Tiere des Bestandes die zur Antragstellung **mindestens 9 Monate alt** sind. Während des Halungszeitraumes abgehende Tiere sind durch prämiensfähige Tiere, innerhalb von 14 Tagen, zu ersetzen.
- Der Nachweis der Förderfähigkeit erfolgt durch aktuelle Bestandskontrolle.
- Antragsberechtigt sind alle Schaf- und Ziegenhalter mit mindestens 10 förderfähigen Tieren.
- Der Halungszeitraum beträgt 90 Tage. Er schließt unmittelbar an den Antragszeitraum an (16.05. – 15.08. des Antragsjahres).
- Die Festlegung einer Halungsform lehnen wir ab. Die Prämie sollte ausschließlich für die Haltung der Tiere im Halungszeitraum gezahlt werden. Das Ziel der Einführung dieser Zahlung ist die Verbesserung der Einkommenssituation der Schaf- und Ziegenhalter. Dies ist unabhängig von der Form der Bewirtschaftung der Bestände erforderlich.
- Am Ende des Halungszeitraumes und nach Abschluss der Kontrollen sollte die gekoppelte Schaf- und Ziegenprämie zeitnah, max. 8 Wochen nach Halungszeitraum, ausgezahlt werden. In der Schaf- und Ziegenhaltung ist nicht nur die Unterfinanzierung des Verfahrens problematisch, sondern es entstehen auch regelmäßig Liquiditätsprobleme. Durch die hohe Abhängigkeit von Transferleistungen und die Abgeltung der erbrachten Leistungen am Ende bzw. erst im folgenden Kalenderjahr, ergeben sich regelmäßig Zahlungsprobleme die schwierig und meist nur mit zusätzlichem Geld (Dispokrediten) zu überbrücken sind.

## **2. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Erlass von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen und deren Kontrolle in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz –GAPInVeKoSG) Stand: Referentenentwurf des BMEL 04.03.2021**

### **§ 2 Das integrierte System**

- Es soll ein Flächenmonitoringsystem zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Flächen eingeführt werden. Wir schließen uns hierbei der Einschätzung des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) an. Der DVL gibt zu bedenken, dass eine Fernerkundung nach den bisherigen Vorgaben auf Flächen mit Bäumen und Sträuchern fast unmöglich ist. Hinzu kommt die Schwierigkeit, bei Sträuchern zwischen Büschen gemäß der Erhaltungsverpflichtung nach GLÖZ 9 und Büschen ohne diese Erhaltungsverpflichtung unterscheiden zu müssen. Eine sehr dynamische Entwicklung dieser Sträucher während eines Jahres ist darüber hinaus zu berücksichtigen. Der DVL warnt davor, unter dem Deckmantel der Verwaltungsvereinfachung, künftig extensiv bewirtschaftetes Grünland im System nicht zu zulassen. Der Verband schlägt als Verwaltungsvereinfachung die Einführung eines eigenen Nutzungscodes „Landwirtschaftlich genutzte Naturschutzfläche“ vor. Auf diesen Flächen ist nicht die Flächenausprägung das förderfähige Kriterium, sondern die Bewirtschaftung (z.B. die extensive Beweidung). Diesen Vorschlag unterstützen wir.

### **§ 3 Elektronische Kommunikation**

- Viele Betriebe haben bis heute keinen guten Zugang zu elektronischen Medien auf Grund von unzureichenden Netzwerken oder können gar zertifizierte elektronische Nachrichten versenden. Hier entsteht ein erhöhter Aufwand in den Betrieben, der unter Umständen auch extern geleistet und bezahlt werden muss.

Es ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen. Die neu eingeführten Elemente (Apps, Schlagkarteien etc.) sollten nicht im „Praxisbetrieb“ optimiert werden.

### **3. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz–GAPKondG) Stand: Referentenentwurf des BMEL 04.03.2021**

- Nulltoleranzen bei Kontrollen sind weder für den Antragsteller noch für die Prüfer akzeptabel. Verschiedene Messungen in der Praxis ergeben nie ein gleiches Ergebnis. So beeinflusst bereits die Bewegung des Prüfers, das Halten des GPS-Gerätes in der Hand (rechts/links, Handbewegungen etc.), die Messung, ebenso ein minimales Abweichen bei der digitalen Erfassung. Hier sollte generell eine Änderung in der Kontrolle stattfinden. Es sollten Melde- und Kontrolltoleranzen eingeführt werden. Für Betriebe sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Flächen, die nicht eindeutig oder nicht das ganze Jahr als landwirtschaftliche Fläche eingestuft werden können, nicht in die Antragstellung aufzunehmen und somit eine betriebliche Risikominimierung zu schaffen.

### **§ 2 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ Standards**

- Der Entfall der Tierkennzeichnung und -registrierung aus der Konditionalität wird von allen Weidetierhaltern begrüßt, da dadurch die bürokratischen Lasten für die Betriebe reduziert werden.

### **Kapitel 2 GLÖZ-Standards**

- In der nationalen Umsetzung müssen aus Wettbewerbsgründen die EU-Vorgaben 1:1 umgesetzt und keine zusätzlichen Standards in der nationalen Umsetzung hinzugefügt werden.

#### **§ 10 Mindestanteil Ackerland (3%) an nichtproduktiven Flächen**

- Es sollte gewährleistet werden, dass diese Flächen, auch durch betriebsfremde Nutztiere, beweidbar sind. Die Beweidung dieser Flächen widerspricht nicht den Zielen der EU für Klima und Umwelt und war auch unter unterschiedlichen Voraussetzungen auf Greeningflächen möglich. Zumindest das kurzzeitige Überweiden/Übertreiben dieser Flächen muss ermöglicht werden. In grünland- und strukturarmen Regionen sichert dieses Recht die Biotopvernetzung und stärkt damit die Entwicklung der Biodiversität.

#### **§15 Kontrollarten**

- §15 (3) sieht Mittel der Fernerkundung und des Flächenmonitoring vor, an anderer Stelle werden diese Verfahren zu „Regelverfahren“. Die Vor-Ort-Kontrolle muss u.E. das Regelverfahren bleiben.

## **§ 20 (2) Kontrollbericht**

- Ein Zeitraum von drei Monaten für die Mitteilung über festgestellte Verstöße ist eindeutig zu lang. Der Begünstigte muss zeitnah, am besten unverzüglich, über festgestellte Verstöße informiert werden, um die Möglichkeit zu haben, die Feststellung selbst zu überprüfen und gegebenenfalls eine Klarstellung zu erreichen.

---

Autor: Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V./  
Adresse: Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin  
Telefon: 030 319 04 540  
Fax: 030 319 04 549  
E-Mail: [info@schafe-sind-toll.com](mailto:info@schafe-sind-toll.com)  
Website: [www.schafe-sind-toll.com](http://www.schafe-sind-toll.com)